

3. Wenn der Tag der Ehytrennung dem Anzeiger unbekannt ist:

Rudolstadt, den 20. Dezember 1910.

..... und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Wilhelmine Reichardt geborenen Töpel*, evangelischer Religion, — Witwe des in *Berlin* verstorbenen *Schuhmachers Karl Reichardt*, — von ihrem Ehemann dem *Schuhmacher Karl Reichardt*, evangelischer Religion, wohnhaft in *Weimar*, geschieden, — zu *Rudolstadt*, am *fünftehnten Dezember* des Jahres *tausend neunhundert und zehn*, *nachmittags um drei Uhr* ein *Mädchen* geboren worden sei und daß das Kind die *Vornamen Maria Anna* erhalten habe.

Der Tag der Auflösung der Ehe ist unbekannt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Karoline Möller.

Der Standesbeamte.
N.

Anlage VI zu § 41 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen über die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes.

Am Rande des Geburtsregisters:

Zufolge urkundlicher Verfügung des kaiserlichen Ministeriums in *Rudolstadt* vom 1. November 1911 ist das nebenstehend eingetragene Kind auf Antrag seines Vaters des Kaufmanns *Johann Friedrich Müller* in *Teichel* für ehelich erklärt worden. (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Rudolstadt, den 15. November 1911.

Der Standesbeamte.
N.